

Benutzungsordnung Vereinshaus Bassermann (ab 01.01.2019)

1. Für die Vermietung des Mehrzwecksaales im Vereinshaus Bassermann ist das Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport der Stadt Schwetzingen zuständig.
2. Der Hausmeister übt stellvertretend für die Stadt das Hausrecht aus. Um die Einhaltung dieser Hallenordnung zu gewährleisten, hat er ein jederzeitiges Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, welche sich auf dem Vereinsgrundstück aufhalten. Er ist gehalten, die Beachtung dieser Benutzungsordnung zu überwachen.
3. Der Mehrzwecksaal steht den Vereinen, Parteien, sowie den Schulen für schulische Veranstaltungen, dem Oberschulamt, kirchlichen Organisationen und der außerschulischen Betreuung für das Mittagessen zur Verfügung. Er darf nicht für Veranstaltungen privater Natur wie z.B. Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern einzelner Vereinsmitglieder oder sonstiger Personen genutzt werden.
4. Die Stundenpauschale für die Nutzung des Mehrzwecksaales zu Übungszwecken beträgt 5 EUR. Zu zahlen ist jede angefangene Nutzungsstunde. Es kann für Dauermieter auch eine Jahrespauschale vereinbart werden.
 - 4.1 Die Miete für den Mehrzwecksaal einschließlich Küchenbenutzung bei Veranstaltungen beträgt 50 EUR pro Tag. Damit sind abgegolten: Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, routinemäßige Raumreinigung, Hausmeister, Müllentsorgung, Küchen- und Geschirrbenutzung. Abzurechnen sind auch zusätzliche Auf- und Abbautage für Veranstaltungen mit einer jeweiligen Pauschale i.H.v. 20 EUR.
 - 4.2 Die Jahrespauschale für Dauermieter gem. Ziffer 4 beträgt 200 EUR.
 - 4.3 In begründeten Einzelfällen kann die Miete ganz oder teilweise erlassen werden. Für Benefizveranstaltungen erfolgt keine Berechnung der Miete.
 - 4.4 Für die ersatzlose Stornierung einer Anmietung bis 2 Wochen vor dem Buchungstermin wird lediglich eine Verwaltungskostenpauschale von 10 EUR erhoben. Wer die Buchung später storniert, trägt die vollen Mietkosten.
5. Die Küche, das Geschirr und die Kühlschränke sind nach jeder Benutzung leer und gereinigt dem Hausmeister zu übergeben. Fehlende oder zerbrochene Teile sind dem Hausmeister zu melden und werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. In der Küche liegt eine Liste des vorhandenen Geschirrs mit Preisen aus. Die Benutzung von Einweggeschirr aus Pappe, Plastik usw. ist verboten. Kaffeemaschinen oder Wasserkocher sind auf feuerfeste Unterlagen (z. B. aus Glas oder Stein) zu stellen.

6. Der Müll ist getrennt nach Biomüll, Restmüll und Grüner Tonne in den vorhandenen Behältern zu sammeln und nach dem Ende jeder Veranstaltung in den Containern für das Vereinshaus zu leeren, deren Standort der Hausmeister angibt.
7. Bei gewerbsmäßiger Ausgabe von Speisen und Getränken ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) schriftlich eine vorübergehende Wirtschaftserlaubnis beim Ordnungsamt zu beantragen. Dies gilt nicht für vereinsinterne Veranstaltungen.
8. Ab 23 Uhr darf keine Musik (live oder über Anlage) gespielt werden. Das Veranstaltungsende ist auf spätestens 1 Uhr festzulegen. Für konzessionierte Veranstaltungen gibt es grundsätzlich keine Sperrzeitverkürzung.
9. Bei allen Benutzungen des Mehrzwecksaales ist der Zugang zum Haupttreppenhaus aufgeschlossen und als Notausgang offen zu halten. Die Feuerwehzufahrten vor dem Haus sind durch den Veranstalter freizuhalten.
10. Im Saal lagern Tische und Stühle für 130 Personen, die in dieser Zahl unter Beachtung der Flucht- und Rettungswege aufgestellt werden können. Der Saalbestuhlungsplan für das Mittagessen der außerschulischen Betreuung ist nach anderweitiger Nutzung in diesen Zustand zurück zu versetzen. Sollte dies nicht erfolgen, wird dem letzten Nutzer ein Kostenersatz i. H. v. pauschal 100 EUR berechnet, dies erfolgt ohne vorherige Ankündigung. Für Beschädigungen haftet der Mieter.
Die Flucht-, und Rettungswege sind durchgängig mindestens in der vorhandenen Türbreite und von sämtlichen Gegenständen freizuhalten. Die Fluchttüren dürfen nicht unterkeilt bzw. anderweitig blockiert werden. Brennbare Gegenstände und Dekorationen sind in den Flucht-, und Rettungswegen (dazu gehören auch die Flure und Treppenhäuser) ausdrücklich untersagt.
11. Nach Gebrauch bzw. nach Ende jeder Nutzung sind die Räume und Treppenhäuser sorgfältig zu verschließen. Die Schlüssel werden vor jeder Veranstaltung vom Hausmeister ausgegeben und sind diesem bei der Abnahme der Räume wieder auszuhändigen.
12. Das Ballspielen etc. ist im Vereinshaus, insbesondere in den Fluren, untersagt.
13. Bei größeren Veranstaltungen sind die Besucher im Rahmen der öffentlichen und privaten Einladung auf den Parkplatz Neuer Messplatz hinzuweisen.
14. Dekorationen in den Räumen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt angebracht werden und dürfen an den Decken, Wänden und Fußböden keine Schäden verursachen. Die Verwendung von Flüssiggas und offenem Feuer und Licht (dazu gehören auch Kerzen) ist verboten.
15. Für Beschädigungen jeglicher Art bzw. für Kosten, die durch Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Aufsichtspflichtverletzung entstehen, haftet der Mieter bzw. die betreffenden Eltern.
16. Die Stadt als Vermieter haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die Benutzern der Räume oder Dritten durch die Benutzung entstehen.

17. In sämtlichen städtischen Gebäuden gilt Rauchverbot laut Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG).

18. Weitere Bestimmungen zu dieser Benutzungsordnung behält sich die Stadt Schwetzingen vor.

19. Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Schwetzingen, 22.11.2018

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister